

Die Berufsförderung
DES REICHS-INNUNGS-VERBANDES

Wenn das Jahr zu Ende geht

dann soll nach dem Trubel des Weihnachtsverkaufes ein geschmackvoll dekoriertes Schaufenster nochmals den Blick des Kunden auf unser Geschäft lenken.



Schaufensterplakat SP 14 für den Jahreswechsel
Farben: Untergrund dunkelblau, Zifferblatt hellrot, Sterne gold, Schrift hellblau.

Im Gegensatz zu anderen Waren sind Uhren geradezu geschaffen, symbolhaft „Künder des neuen Jahres“ zu sein.

Unser Blickfang gibt diesen Ausdruck eindringlich wieder, würdig dem Ernst der Zeit angepaßt.

Eine weiße Stoffdekoration (auch stoffartige Tapete, Firmenennung auf Wunsch), auf der noch die kleinen Weihnachtzweiglein liegen können, darauf im Silberrahmen des Schaufensterdienstes das hier abgebildete Plakat und nur wenige wohlgeordnete Uhren. Wir werden damit unserem Warenlager gefällig sein.

Wer es machen kann, zeigt historische Uhren, alte Urkunden, Handwerkszeug und Uhrwerke in Bearbeitung.

Es kostet 6 R.M. (Größe 34 x 46,5) und 6,50 R.M. (Größe 48 x 68) einschließlich Porto und Verpackung gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Berlin 146 784.

Ein guter Anfang im neuen Jahr

ist die tatkräftige Werbung für Alt- und Bruchgold, die uns die leer gewordenen Läger an Goldwaren wieder auffüllen hilft. Sie ist das Erfordernis der heutigen Zeit. Eine Unterlassung wirkt sich für den Uhrmacher entschieden ungünstig aus.

Ihre Bedeutung veranlaßte die Berufsförderung, außer dem kleinen Plakat für Goldankauf (14,8x21), das ständig im Schaufenster stehen soll, auch noch größere Blickfänge zu schaffen, die in verschiedenen Zeitabständen immer wieder verwendet werden können.

Sie erhalten von uns, der besseren Versendung wegen, nur Bild und Text zum Preise von 1,50 R.M. einschließlich Porto und Verpackung. Den Karton für den Bilduntergrund besorgen Sie sich selbst in jeder Papierhandlung.

Der Betrag muß bei Bestellung in Marken oder auf Postscheckkonto Berlin 146 784 eingesandt werden.

SP 15 in zwei Größen verwendbar:

- A) Für den großen Rahmen des Schaufensterdienstes (48 x 68).
- B) Für den kleinen Rahmen des Schaufensterdienstes (34 x 46,5).

Farben des Blickfanges:

- A) Bild braun, Textscheibe grün, Untergrund hellrot oder gold.
- B) Bild braun, Textstreifen, der in das Bild eingeklebt wird, hellrot. Untergrund ist nicht vorhanden.

Berufsförderung des Reichsinnungsverbandes des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 35, Potsdamer Str.111 Ebeling.



Sie erhalten
für alte Gold- und Silbersachen, unmodernen Schmuck, Zahngold den gewissenhaft errechnet. Gegenwert sofort **ausgezahlt!**

Fällen ungerechtfertigte Härten ergeben, nämlich dann, wenn durch die Hinzurechnung die Freigrenze, die für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer gilt (234 R.M. monatlich), überschritten wird und nun vom Gesamtbetrag nicht nur die Lohnsteuer, sondern auch der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer zu erheben wäre. Gleiches gilt, wenn durch die Zahlung eines Weihnachtsgeschenkes die Grenzen überschritten werden, die für steuerfreie Arbeitgeberunterstützungen vorgesehen sind.

Durch Runderlaß vom 30. November 1939 hat der Reichsfinanzminister zur Beseitigung dieser Härten folgendes bestimmt:

1. Übersteigt der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers nur durch ein Weihnachtsgeschenk, das in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember gezahlt wird, die Freigrenzen für den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, so ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur von der Lohnsteuer zu berechnen, die auf das Weihnachtsgeschenk entfällt. Ein Kriegszuschlag zur Einkommensteuer von der Lohnsteuer, die auf den übrigen Arbeitslohn entfällt, wird in diesem Fall nicht erhoben.

2. Wird neben einer nach Abschn. I Ziff. 12 der Lohnsteuerrichtlinien steuerfreien Arbeitgeberunterstützung (z. B. der Arbeitgeberunterstützung an einen zur Wehrmacht einberufenen Arbeitnehmer) ein Weihnachtsgeschenk in der Zeit vom 25. November bis 24. Dezember gewährt und wird nur dadurch der Höchstbetrag für steuerfreie Arbeitgeberunterstützungen überschritten, so ist nur das Weihnachtsgeschenk, nicht auch die Arbeitgeberunterstützung, steuerpflichtig.

Durch einen Erlaß vom 8. Dezember 1939 wird ferner festgestellt, daß Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Gefolgschaftsmitglieder aus Anlaß des Weihnachtsfestes 1939 oder des Geschäftsjahreschlusses 1939 (1939/1940) deshalb als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, auch wenn ein Rechtsanspruch der Gefolgschaftsmitglieder auf die Zuwendungen nicht besteht.

Ende 1939 keine Verjährung, aber Ende Februar 1940 aufpassen!

Nach den Vorschriften des BGB. würden am 31. Dezember 1939 eine Reihe von Ansprüchen, vor allem aus dem Jahre 1937, verjähren. Hierzu würden auch die Forderungen der Handwerker wegen der von ihnen ausgeführten Arbeiten gehören. Diese Be-

stimmungen haben aber heutzutage gesetzlich eine Änderung dahingehend erfahren, daß Ende 1939 eine solche allgemeine Verjährung nicht eintritt.

Durch die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts wurden sämtliche Verjährungsfristen „gehemmt“. Diese Vorschrift ist jedoch durch die Vertragshilfeverordnung mit Wirkung vom 3. Dezember 1939 wieder aufgehoben worden. Infolgedessen verjähren die obenbezeichneten Ansprüche frühestens am 27. März 1940.

Die Verjährungsfristen laufen aber auch mit diesem Zeitpunkt im allgemeinen noch nicht ab (d. h. bleiben darüber hinaus „gehemmt“) für und gegen

1. Wehrmachtangehörige,
2. wegen des Krieges außerhalb ihres Wohnortes Dienstverpflichtete,
3. wegen des Krieges im Ausland Befindliche oder Gefangene,
4. Personen aus evakuierten Gebieten,

und zwar beginnt in diesen Fällen die Hemmung der Verjährung mit der Einberufung bzw. dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses (frühestens aber am 25. August 1939) und endet mit dem Wegfall des Hemmungsgrundes.

Verbesserung der Dienstpflichtbeihilfen

Für Dienstverpflichtete und Gleichgestellte, die von ihren Angehörigen getrennt leben müssen, hat der Reichsarbeitsminister mit Wirkung vom 1. Dezember 1939 verschiedene Verbesserungen angeordnet. Die erste Verbesserung besteht darin, daß ein an der neuen Arbeitsstelle durch erhöhte Arbeitsleistung erzielter Mehrverdienst gegenüber dem an der früheren Arbeitsstelle nicht mehr auf den Trennungszuschlag bis zu wöchentlich 19 R.M. angerechnet wird. Weiter kann jetzt allen Dienstverpflichteten, die eigene Wohnung haben und mindestens einen Angehörigen unterhalten, eine Sonderunterstützung in Höhe der halben Wohnungsmiete gewährt werden, soweit das Arbeitseinkommen an der neuen Arbeitsstelle geringer ist als an der

